

Satzung

zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Bühlerzell vom 23.06.2025

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 17.11.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 23.06.2025 beschlossen:

Artikel 1

§ 15 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Ergänzung

§15 Kostenerstattung

Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: Hinzu tritt die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2

§ 36 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Ergänzung

§36 Beitragssatz

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: Hinzu tritt die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 3

§ 42 Abs.1 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt für den Zeitraum 01/2026-12/2027 bei Wasserzählern mit einer Nenn- bzw. Dauergröße von:

Nenndurchfluss (Q_n)	1,5 und 2,5	6	10
Dauerdurchfluss (Q_3)	2,5 und 4	10	16
€ (netto) / Monat	6,40	12,00	18,10
€ (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer / Monat	6,85	12,84	19,37

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

Artikel 4

§ 43 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt für den Zeitraum 01/2026 bis 12/2027 pro Kubikmeter 3,83 Euro (netto) bzw. 4,10 Euro (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird ebenfalls die Gebühr nach Abs. 1 erhoben

Artikel 5

§ 53 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§53 Umsatzsteuer

§ 53 wird aufgehoben. Entsprechend ändert sich die Nummerierung des folgenden Paragraphen.

Artikel 6

§ 54 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

§54 Inkrafttreten

§ 54 Inkrafttreten wird zu §53 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühlerzell, den 17.11.2025

Schönpflug
Bürgermeisterin
Judith Schönpflug

